

Aktuelle Gesetzesänderungen

BAG-SB Jahresfachtagung 2021

Rechtsanwalt Frank Lackmann



Fachzentrum
Schuldenberatung Bremen



Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e. V.

AGENDA

1. Reform der Insolvenzordnung
2. Reform des P-Kontos
3. Reform des Inkassorechts

InsO-Reform 2021

Einzelheiten zur InsO-Reform 2021

Wesentliche Änderungen der InsO

Bezüglich der Verkürzung des RSB-Verfahrens:

- Für alle ab dem 01.10.2020 eingereichten Insolvenzverfahren (maßgeblich ist die Antragstellung bei Gericht!) gilt nun eine **Abtretungsfrist von drei Jahren (§§ 287 Abs. 2, 300 Abs. 1 InsO)**.
- Abtretungsfrist beginnt mit der Eröffnung des Verfahrens, d.h. drei Jahre nach der Eröffnung wird automatisch die Restschuldbefreiung erteilt
- Keine Befristung des Gesetzes mehr für Verbraucher
- Laufzeit für ein 2. Insolvenzverfahren: fünf Jahre (wenn erstes Verfahren nach dem 30.09.2020 beantragt wurde, § **287 Abs. 2, S. 2 InsO**)

Wesentliche Änderungen der InsO

Bezüglich der Verkürzung des RSB-Verfahrens:

- Für Verfahren, die zwischen dem 17.12.2019 und dem 30.09.2020 eingereicht wurden (Antragstellung!), gilt die bekannte Sukzessivlösung (**Art. 103k EG-InsO**)
- Sperrfrist für ein erneutes Insolvenzverfahren beträgt nunmehr elf Jahre (**§ 287a Abs. 2 InsO**)

Wesentliche Änderungen der InsO

Bezüglich der Geltung der Bescheinigungen gem. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO:

- Wird Antrag ab dem 01.01.2021 gestellt, gilt abweichend eine Gültigkeit der Bescheinigung von zwölf Monaten
- Befristet bis zum 30.06.2021
- Art. 103k Abs. 4 EG-InsO

Wesentliche Änderungen der InsO

Bezüglich der Formulare:

- Das alte Formular konnte bis zum 31.03.2021 weiterverwendet werden.
- In der Anlage 3 (Abtretungserklärung) mussten im unteren Kasten die Wörter „Zeit von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist)“ durch die Wörter „Dauer der Abtretungsfrist nach § 287 Abs. 2 InsO“ ersetzt werden – (§2a der Verbraucherinsolvenzformularverordnung)
- Für alle ab dem 01.04.2021 eingereichten Verfahren muss das neue Formular verwendet werden (bereits veröffentlicht)

Wesentliche Änderungen der InsO

Bezüglich der Ausweitung in § 295 InsO:

- Gewinne aus einer Lotterie, Ausspielung oder einem anderen Spiel mit Gewinnmöglichkeit sind in **vollem Umfang** an den Treuhänder herauszugeben; Schenkungen zur Hälfte (§ 295 S. 1 Nr. 2 InsO)
- **Ausgenommen sind:** gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert, z.B. übliche Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke, Lotteriegewinne von geringem Wert („der auf einem Jahrmarkt gewonnene Teddybär“).
- Bei Unsicherheiten: Antrag beim Insolvenzgericht (§ 295 S. 2 InsO).
Wie diese unbestimmten Rechtsbegriffe in der Praxis ausgelegt werden, werden die Gerichte entscheiden

Wesentliche Änderungen der InsO

Bezüglich der Ausweitung in § 295 InsO:

- Nr. 5: Keine unangemessene Verbindlichkeiten i.S.d. § 290 Nr. 4 InsO begründen
- Vorschrift dürfte in der Praxis nur eine untergeordnete Rolle spielen, da Voraussetzung für die Versagung stets die Beeinträchtigung der Gläubigerinteressen ist (vgl. § 296 InsO)
- Die Versagung von Amts wegen wurde nicht in das Gesetz übernommen

Wesentliche Änderungen der InsO

Bezüglich der Obliegenheiten des selbständig tätigen Schuldners § 35, 295a InsO)

- Vorschrift ist sehr positiv für selbständig tätige Schuldner, da der vom Schuldner abzuführende Betrag auf Antrag vom Insolvenzgericht festgelegt wird
- Unsicherheiten zu Lasten des Schuldners werden beseitigt
- **ABER:** Kompliziertes Verfahren:
 - Antrag und Glaubhaftmachung des Schuldners in Bezug auf die angemessenen Bezüge aus einem Dienstverhältnis
 - Treuhänder/Insolvenzverwalter (§ 35 Abs. 2 S. 2 InsO)/Insolvenzgläubiger werden gehört
 - Beschwerdemöglichkeit für Schuldner und InsO-Gläubiger

Reform des Kontenpfändungsschutzes (P-Konto) Die wichtigsten Änderungen

Bei der Erstellung der Folien zum P-Konto danke ich Prof. Dr. Andreas Rein für die Unterstützung

PKoFoG

- Gesetz zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes (**Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz – PKoFoG**) v. 22. 11. 2020 tritt am 1. 12. 2021 in Kraft (BGBl. I, 2466 v. 26. 11. 2020).
 - **Ausnahme:** Änderungen des **§ 850c ZPO** treten bereits zum 1. 8. in Kraft.
- Teilweise Lösung von Praxisproblemen
- Problem: Aufteilung der Vorschriften in drei Abschnitten der ZPO
- Dadurch sehr kompliziert, da insb. viel mit Verweisungen gearbeitet wird

Die (neue) Systematik innerhalb der ZPO:

- Im § 835 Abs. 3, 4 ZPO ist nach wie vor das sog. Moratorium geregelt
 - In den §§ 850k und l ZPO ist geregelt:
 - Einrichtung und Beendigung des P-Kontos (§ 850k ZPO)
 - Pfändung des Gemeinschaftskontos (§ 850l ZPO)
 - Für die **Rechtsfolgen** (= Abschnitt 4: „Wirkungen des Pfändungsschutzkontos“) gelten die §§ 899 ff. ZPO.
- => aus 3 Paragrafen wurden 14 Paragrafen.

Literatur zur Vertiefung:

Binner, BAG-SB Informationen Heft 3/2020, S. 90 ff.

Lösung des Problems bei faktischer Unterhaltspflicht

- **Der Gesetzgeber hat sich gegen die Lösung des Problems der sog. Faktischen Unterhaltspflichten entschieden**
- Faktische Unterhaltspflichten können z.B. sich ergeben bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Stiefkindern
- Hier besteht keine gesetzliche Unterhaltspflicht nach dem BGB, aber eine faktische Unterhaltspflicht, z.B. der Berücksichtigung der Einstandspflicht im Sozialrecht (insb. SGB II und SGB XII)
- **§ 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO: Erhöhung des Pfändungsfreibetrags künftig ausdrücklich nur noch bei gesetzlicher Unterhaltspflicht. Gilt damit nicht mehr bei **faktischer Unterhaltsverpflichtung im Rahmen einer Bedarfsgemeinschaft!****

Pfändung des Gemeinschaftskontos

- Regelungen für die Pfändung des Guthabens auf einem **gemeinsamen Zahlungskonto** und die Herstellung des Pfändungsschutzes in § 850I ZPO:
 - Nach Abs. 1 gilt ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungsbeschlusses ein **Moratorium von einem Monat**, um Kontoinhabern hinreichend Gelegenheit zu geben, die Einrichtung von Einzelkonten zu beantragen und den Pfändungsschutz sicherzustellen.
 - Abs. 2: **Neueinrichtung eines Eigenkontos** des Schuldners (Satz 1) und Möglichkeit der **Umwandlung in P-Konto** (Satz 2). Mitwirkung Mitkontoinhaber nicht notwendig (Satz 3). Guthabenaufteilung normalerweise (andere Vereinbarung möglich) nach Kopfteil (Satz 4).
 - Abs. 3: Neueinrichtung Eigenkonto des Mitkonteninhabers.
 - Abs. 4: **Pfändung** setzt sich an dem **Neukonto des Schuldners fort**, dies gilt nicht für neues Konto des früheren Mitkontoinhabers.

Pfändungsfreier Betrag/Ansparbetrag

Eigene Vorschrift § 899 ZPO

- Abs. 1: Höhe des pfändungsfreien Betrags (Verweis auf § 850c Abs. 1, 4 ZPO); Aufrundung auf vollen 10er Betrag.
- Abs. 2: Erweiterung Ansparmöglichkeiten, da **Übertragung** nunmehr maximal **3 Monate** möglich! Außerdem (Satz 2) Klarstellung, dass **First in-First out-Prinzip** gilt (= „Verfügungen sind jeweils mit dem Guthaben zu verrechnen, das zuerst dem P-Konto gutgeschrieben wurde.“)
- Abs. 3: Schuldner muss **Richtigkeit Kontoführung** überprüfen und Einwendungen gegen Berechnung des pfändungsfreien Betrags **spätestens nach Ablauf des sechsten auf Berechnung folgenden Monats geltend machen**. Danach: nur Einwendungen, deren verspätete Geltendmachung Schuldner **nicht zu vertreten** hat.

Debitorisches Konto – Auf-/Verrechnung

- **Umwandlung in P-Konto** ausdrücklich **bei debitorischem Konto möglich** (§ 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO).
- Auf- und Verrechnung bei debitorischem Konto (§ 901 ZPO):
 - Abs. 1: **Ver- und Aufrechnungsverbot** bei debitorischem Konto für **alle (!) Geldeingänge** (auch Arbeitseinkommen), soweit die Gutschrift unpfändbar ist. **Pfändung** ist für Verrechnungsschutz **nicht erforderlich!** Sonderregelung zur Pfändung in Abs. 2.
 - Abs. 3: **Gutschriften** auf Zahlungskonto, die dem Aufrechnungsschutz/Verrechnungsschutz unterliegen, **sind als Guthaben auf P-Konto zu übertragen**. => Regelung folgt „Zwei-Konten-Modell“: (Unter-)Konto wird debitorisch geführt, anderes (Unter-)Konto (= P-Konto) ausschließlich im Guthaben.

P-Kontobescheinigung

- Eigene Vorschrift (**§ 903 ZPO**)
- Abs. 1: Regelung der bescheinigenden Stellen (wie bisher).
- Abs. 2: Regelung zur **Geltungsdauer** der Bescheinigung.
 - Ausdrückliche Befristung der Bescheinigung möglich (Satz 1)
 - Eine **unbefristete Bescheinigung** (ausdrücklich bzw. keine Ausführungen in Bescheinigung dazu) ist für die **Dauer von 2 Jahren zu beachten** (Satz 2).
 - **Nach 2 Jahren kann (!) das Kreditinstitut die Vorlage einer neuen Bescheinigung verlangen** (Satz 3).
 - **Vor Ablauf von 2 Jahren kann neue Bescheinigung verlangt** werden, wenn „**tatsächliche Anhaltspunkte** bestehen, die die Annahme rechtfertigen, dass die **Angaben in der Bescheinigung nicht mehr zutreffen.**“ (Satz 4).
 - Pflicht zur **Mitteilung dieses Willens mindestens 2 Monate vor Zeit-punkt beabsichtigter Nichtberücksichtigung** (§ 908 Abs. 3 ZPO).

P-Kontobescheinigung

- Abs. 4: **Erhöhungsbeträge** sind **ab dem zweiten** auf die Vorlage der Bescheinigung **folgenden Geschäftstag** zu **beachten**.

Nachzahlungen Sozialleistungen

Nachzahlungen von Sozialleistungen/ Arbeitseinkommen

Bisher:

- Nachzahlung von Sozialleistungen richtet sich nach BGH (Beschl. v. 24. 1. 2018 – VII ZB 27/17, NZI 2018, 493, Rdnr. 24): Es gilt der Grundsatz, dass **Nachzahlungen den Leistungszeiträumen zugerechnet** werden, **für die sie gezahlt** werden (nicht: Zeitraum „in dem sie gezahlt werden“!).
- => Freibetrag P-Konto ist mit dem jeweiligen Nachzahlungsbetrag zu vergleichen.
- Bei Nachzahlungen ist **Antrag gem. § 850k Abs. 4 ZPO** erforderlich; entsprechende Zuordnung durch Vollstreckungs-/Insolvenzgericht.

Neuregelung:

- Nunmehr Vorschrift zu „**Nachzahlung von Leistungen**“ (§ **904 ZPO**). Drei Möglichkeiten:
 1. In **voller Höhe** sind auf P-Konto eingehende **Nachzahlungen** nach
 - SGB II/SGB XII/AsylbewerberleistungsgG für Schuldner/Mitglieder Bedarfsgemeinschaft (§ 902 Satz 1 Nr. 1 b o. c, Nr. 4 ZPO)
 - Kindergeld/andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder (außer Pfändung wegen Unterhalt, § 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO)
 - Geldleistungen, bei denen landesrechtlich (teilweise auch bundesrechtlich) Unpfändbarkeit festgelegt ist (§ 902 S. 1 Nr. 6 ZPO)
- pfändungsgeschützt (§ 904 Abs. 1 ZPO). Hier reicht jetzt Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO aus!**

2. Ebenfalls pfändungsgeschützt: Andere (als Nr. 1) **Nachzahlungen** auf laufende Geldleistungen **nach SGB** (z. B. Rente, Alg I) sowie **Arbeitseinkommen** (§ 850 Abs. 2/3 ZPO), die **500 Euro nicht übersteigen** (§ 904 Abs. 2 ZPO). **Bescheinigung nach § 903 Abs. 1 ZPO reicht aus.**
3. **Nachzahlungen** auf **SGB-Geldleistungen/ Arbeitseinkommen**, die **500 Euro übersteigen**: => **Vollstreckungsgericht** (§ 904 Abs. 3, 5 ZPO). Verteilungsregel des *BGH* wird gesetzlich festgeschrieben.

Inkassorecht



Die Reform des Inkassorechts

Wesentliche Änderungen durch die Reform sind:

Darlegungs- und Informationspflichten des Inkassounternehmens nun in § 13a RDG

- Hier Erweiterung um
 - die Pflicht bei einer unerlaubten Handlung die Art und das Datum der Handlung darzulegen
 - Bei Ermittlung der Adresse der Privatperson muss ein Hinweis gegeben werden, wie evtl. auftretende Fehler geltend gemacht werden können
 - Nennung der zuständigen Aufsichtsbehörde
 - Informationen über die Kosten einer Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung

Wesentliche Änderungen durch die Reform sind:

Darlegungs- und Informationspflichten des Inkassounternehmens nun in § 13a RDG

- Hier Erweiterung um
 - Hinweise bei der Aufforderung zur Abgabe eines Schuldanerkenntnisses (Folgen, Umfang des Anerkenntnisses, Nennung von Beispielen von Einreden oder Einwendungen, die nicht mehr geltend gemacht werden können)
 - Rechtsanwälte haben bei Inkassodienstleistungen nunmehr die gleichen Informationspflichten, § 43d RVG

Wesentliche Änderungen durch die Reform sind:

Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten, § 13b RDG

- Begrenzt auf die Kosten, die ein Rechtsanwalt nach dem RVG zustehen würden
- Bei Vertretung im Zwangsvollstreckungsverfahren gilt § 788 ZPO

Wesentliche Änderungen durch die Reform sind:

Doppelbeauftragung, § 13c RDG

- Bei Doppelbeauftragung von Rechtsanwalt und Inkassounternehmen nur Kosten erstattungsfähig wie für Anwalt (Keine Kostendoppelung)
- **Ausnahme**: Schuldner bestreitet Forderung nach Beauftragung eines IU und das Bestreiten hat Anlass für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes gegeben

Wesentliche Änderungen durch die Reform sind:

Aufsichtsmaßnahmen, § 13e RDG

- Leichte Verschärfung
- Aufsichtsbehörde kann anordnen, ein bestimmtes Verhalten (?) zu unterlassen
- Beschwerdeverfahren: Entscheidung muss mitgeteilt werden, Mitteilung nicht anfechtbar
- Verschärfung der Bußgeldvorschriften in § 20 RDG nicht sichtbar

Wesentliche Änderungen durch die Reform sind:

Änderungen im RVG, ab dem 01.10.2021

- Geschäftsgebühr für Kleinstforderungen (bis zu 50 EUR) reduziert auf 30 EUR (nur wenn Forderung nicht bestritten), § 13 Abs. 2 RVG
- Gegenstandswert bei (reinen) Zahlungsvereinbarungen: bislang wird der Gegenstandswert reduziert auf 20% des Anspruchs. Jetzt: Reduzierung auf 50 % des Anspruchs (VERSCHÄRFUNG!), § 31b RVG

Wesentliche Änderungen durch die Reform sind:

Änderungen im RVG, ab dem 01.10.2021

- **Einigungsgebühr**, Nr. 1000 Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG wird reduziert bei Zahlungsvereinbarungen auf eine 0,7 Gebühr (bislang 1,5)
- **Geschäftsgebühr** (übliche Inkassogebühr), **Reduzierung auf 0,9 Gebühr**, wenn unbestrittene Forderung. Mehr als 0,9 Gebühr nur, wenn Inkassodienstleistung besonders umfangreich oder besonders schwierig war (?); in einfachen Fällen nur **0,5 Gebühr** (einfach, wenn Forderung auf die erste Zahlungsaufforderung hin beglichen wird)



Vielen Dank für Ihre und Eure Aufmerksamkeit!